BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „AUF DEM KREUZ"

M. 1:500

BRAUNE ÄNDERUNG:
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BBAUG.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATS ALS SATZUNG GE-MÄSS § 10 BBAUG. AM 1. DEZ. 1975

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG UND DAMIT RECHTS-VERBINDLICH GEMÄSS § 12 BBAUG. AM 11. SEPT. 1976

Fournu
Stadtbaudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE NEU
- GENEHMIGTE BAUGRENZE ALT
- BAUGRENZE AUFGEHOBEN
- STRASSENFLÄCHEN
- GEHWEGFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STÜTZMAUERN
- FLÄCHE FÜR LEITUNGSRECHTE GEMÄSS § 9, ABS. 1, ZIF[illegible] F 11, DES BBauG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

WR	REINES WOHNGEBIET	PLANUNGSRECHTLIC[illegible]HE FESTSETZUNGEN §9, ABS. 1 BBauG. UN[illegible]D Bau NVO.
Z=II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
—o—	OFFENE BAUWEISE	

ANBAUVORSCHRIFTEN: BEI ÜBERBAUUNG DER BAULÜCKEN SIND D[illegible]NE DACHFORMEN JEWEILS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG STADTEBAUL-GESTALT. GESICHTS[illegible]PUNKTE ZU ENTWICKELN. SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE MINDESTENS 800 m[illegible]; DABEI MINDEST-GRENZ[illegible]ABSTAND 300 m.

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNG:
DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2(1) DES BBauG. VOM 23.6.[illegible]1960 VOM GEMEINDERAT AM 4.5.1970 ALS ENTWURF AUFGESTELLT. (FASS[illegible]UNG VOM 22.4.1970)

ÖFFENTLICHE AUFLAGE:
DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS [illegible]§ 2(6) DES BBauG. VOM 25. MAI BIS 26. JUNI 70 ÖFFENTLICH AUFGELEGEN. (FASSUNG VOM 2[illegible]2.4.1970)
TÜBINGEN, DEN 26. JUNI 1970 BEGLAUBIGT: Fournu
Stadtoberbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS:
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VOM GEMEINDERAT AM 21.9.1970 ALS S[illegible]ATZUNG GEMÄSS § 10 DES BBauG. BESCHLOSSEN WORDEN. (FASSUNG VOM 22.4[illegible]1970)

GENEHMIGUNG:
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG. MIT ERLASS [illegible]DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS VOM 28.1.1971 GENEHMIGT WORDEN.

INKRAFTTRETEN:
DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES [illegible]MIT BEGRÜNDUNG IST AM 6.2.1971 GEMÄSS § 12 DES BBauG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEM[illegible]ACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSV[illegible]ERBINDLICH.

~~GRÜNE ÄNDERUNG DURCH BESCHLUSS DES GEM.-RATS VOM 26.9.197[illegible]0~~

Genehmigt durch Erlaß des Reg. Präs. Südwürtt. Hohenz. vom 28.1.1971 Nr. 1535.170 und am 6.2.1971 öffentlich bekannt gemacht.
z. B. Tübingen, den 26.2.1971
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Bürgermeister
Stadtdirektor

Achtung:
Alle Höhenangaben sind Tübinger Höhen

TÜBINGEN, DEN 22. APRIL 1970

BÜRGERMEIS[illegible]STERAMT
In Vertretung
Stadtbaudirektor

STADTPLANUNGSAMT S[illegible]TADTMESSUNGSAMT
Fournu
Stadtoberbaurat

TIEFBAU[illegible]AMT Stadtobervermessungsrat
Stadtoberbaurat

317